

## Leistungen FVO - Schutzbrief für Taxiunternehmen

Besondere Versicherungsbedingungen der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG für Fahrzeuge von Taxiunternehmen (VB Schutzbrief für Taxiunternehmen 2014) - Stand 09-2014.

Die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles Leistungen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen in Form von Serviceleistungen oder Kostenersatz.

Die Leistungen erstrecken sich nicht auf die Versorgung der zum Zeitpunkt des Schadenfalls transportierten Personen.

Der Umfang der Leistungen ist abhängig von der Einschaltung der Notruf-Zentrale über die 24h- Servicrufnummer +49 (0) 89 58909660.

### § 1 Leistungen

Nach einem Schadenfall unterstützt ROLAND die versicherte Person mit den nachfolgend beschriebenen Leistungen.

Auf Wunsch der versicherten Person übernimmt ROLAND im Schadenfall auch die Kontaktherstellung zur Polizei und die Meldung des Schadens an die Versicherung.

Es wird eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50,00 EUR je Schadenfall erhoben.

Wird die ROLAND Notruf-Zentrale nicht eingeschaltet, sondern die Leistung selbst organisiert, erstattet ROLAND keine Kosten.

- 1.1 Pannen- und Unfallhilfe
- 1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 1.4 Weiter – oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
- 1.5 Ersatzwagen-Pauschale bei Ausfall des Fahrzeuges
- 1.6 Ersatzteilversand
- 1.7 Fahrzeug-Rücktransport
- 1.8 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
- 1.9 Fahrzeug-Verzollung und – Verschrottung

Leistungen FVO - Schutzbrief für Taxiunternehmen

## 1.1 Pannen- und Unfallhilfe

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, organisiert ROLAND ein Pannenhilfsfahrzeug für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführte Kleinteile erstattet ROLAND bis zu einem Betrag in Höhe von 50 EUR.

## 1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall von der Fahrbahn abgekommen, sorgt ROLAND für seine Bergung einschließlich mitgeführten Gepäcks und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

## 1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort nicht möglich, sorgt ROLAND für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich mitgeführten Gepäcks bis zur Fachwerkstatt und trägt die hierfür entstehenden Kosten bis maximal 300,00 EUR.

## 1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, erstattet ROLAND Kosten:

- a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz bzw. Standort des Versicherungsnehmers oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort der Beförderung.
- b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz bzw. Standort des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann.
- c) Für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde. Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse.

## 1.5 Ersatzwagen-Pauschale bei Ausfall des Fahrzeuges

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit, oder übersteigt die Reparaturdauer des Fahrzeuges voraussichtlich eine Dauer von 48 Stunden nach Eintreffen in einer Fachwerkstatt, werden die Aufwendungen für die Anmietung eines adäquaten Selbstfahrervermietfahrzeuges in Eigenorganisation des Versicherungsnehmers bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Fertigstellung der Reparatur des Fahrzeuges ab dem zweiten Tag bis zu maximal 7 Tagen pauschal in Höhe von 150,00 pro Tag, maximal 1.050,00 EUR, erstattet.

Leistungen FVO - Schutzbrief für Taxiunternehmen

## 1.6 Ersatzteile-Versand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges am ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt ROLAND dafür, dass diese auf schnellstmöglichem Wege verschickt sowie gegebenenfalls Austauschteile (Getriebe, Achsen, Motoren) zurücktransportiert werden. Hierfür übernimmt ROLAND alle entstehenden Versand- sowie Abholkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

## 1.7 Fahrzeug-Rücktransport

Kann das Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt ROLAND für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. ROLAND übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz im Inland des Versicherungsnehmers.

## 1.8 Fahrzeug-Unterstellung

Muss das versicherte Fahrzeug

a) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur

Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder

b) nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden

ist ROLAND hierbei behilflich und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten, längstens für zwei Wochen.

## 1.9 Fahrzeug-Verzollung und – Verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug im europäischen Ausland nach Panne, Unfall oder Diebstahl verzollt oder verschrottet werden, übernimmt ROLAND die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadensort zum Einstellort.

Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Brief-Inhabers einzuholen. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Diebstahl in fremdes Eigentum übergegangen ist.

## § 2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle in Europa (geografisch) gewährt.

## Leistungen FVO - Schutzbrief für Taxiunternehmen

### § 3 Versicherte Personen

1. Versicherungsschutz besteht bei der Benutzung des versicherten Fahrzeuges für den berechtigten Fahrer des Fahrzeuges. Kein Versicherungsschutz besteht für die zum Zeitpunkt des Schadenfalls transportierten Personen.
2. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht dem Versicherungsnehmer, der versicherten Person und dem Nutzer des versicherten Fahrzeuges zu.

### § 4 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das mit einem FVO Taxi-Schutzbrief geschützte Fahrzeug (zugelassenes Taxi, als Fahrzeug mit Chauffeur vermietetes Fahrzeug, PKW zur Personenbeförderung), sofern dieses

- eine Gesamtbreite von 2,55 m,
- eine Gesamtlänge von 10,00 m,
- eine Höhe von 3,00 m sowie
- eine zulässige Gesamtmasse von 3,5 t nicht überschreitet.

### § 5 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

1. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis
  - 1.1. durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde.  
  
ROLAND hilft jedoch, soweit möglich, wenn der Versicherungsnehmer von einem dieser Ereignisse überrascht worden ist, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten.
  - 1.2. vom Versicherungsnehmer oder dem Nutzer des Fahrzeuges vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
2. In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn
  - 2.1. der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,

## Leistungen FVO - Schutzbrief für Taxiunternehmen

- 2.2. mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,
- 2.3. Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen.
3. Hat der Versicherungsnehmer oder der Nutzer des Fahrzeuges aufgrund Leistungen des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
4. Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß den Absätzen 1.2 sowie 2.1 bis 2.3 besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. Nutzer des Fahrzeuges entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer bzw. der Nutzer des Fahrzeuges nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt der Versicherer seine Leistung.

Der Versicherer erbringt seine Leistung auch, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Nutzer des Fahrzeuges nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Nutzer des Fahrzeuges die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

5. Bei Schadenfällen während einer mit Sonderrecht durchgeführten Fahrt verzichtet der Versicherer auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.

## § 6 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person oder der Nutzer des Fahrzeuges oder die Besatzung des Fahrzeuges haben nach Eintritt des Schadenfalles
  - 1.1. den Schaden unverzüglich beim Versicherer anzuzeigen,
  - 1.2. sich mit dem Versicherer unverzüglich über die 24-Stunden-Notruf-Zentrale über seine Leistungspflicht abzustimmen,
  - 1.3. den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Weisungen des Versicherers zu beachten,
  - 1.4. dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,
  - 1.5. den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

## Leistungen FVO - Schutzbrief für Taxiunternehmen

2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. versicherten Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. den Nutzer des Fahrzeuges kein erhebliches Verschulden trifft.

## § 7 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem in der Versicherungsbestätigung angegebenen Zeitpunkt.

## § 8 Beiträge

Die Prämie für den Schutzbrief für Taxiunternehmen und die darauf anfallende Versicherungssteuer trägt die FVO-Versicherungsmakler GmbH & Co. KG, Riemerling.

## § 9 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers der versicherten Person in Textform zugeht.

## § 10 Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
2. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Klagen gegen den Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person natürliche Personen, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer und die versicherte Person bei dem Gericht erhoben werden, das für deren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deren gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist. Sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person juristische Personen, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn diese eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.

4. Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers und der versicherten Person

Ist der Wohnsitz des Versicherungsnehmers und der versicherten Person oder deren gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer und die versicherte Person nach dem Sitz des Versicherers oder deren für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

## § 11 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die in der Versicherungsbestätigung oder in deren Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
2. Hat die versicherte Person eine Änderung ihrer Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
3. Hat die versicherte Person die Versicherung für ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend Anwendung.

Leistungen FVO - Schutzbrief für Taxiunternehmen

## § 12 Verpflichtungen Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter gegenüber der versicherten Person oder dem Nutzer des Fahrzeuges leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese den Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag vor.
2. Hat die versicherte Person oder der Nutzer des Fahrzeuges aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.
3. Soweit die versicherte Person oder der Nutzer des Fahrzeuges aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht es ihm frei, welchem Versicherer der Schadenfall gemeldet wird. Wird der Schaden ROLAND gemeldet, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.
4. Eine bestehende Herstellermobilitätsgarantie geht dieser Deckung vor.

## § 13 Definitionen

**Ausland** sind alle Länder des geografischen Europa mit Ausnahme von Deutschland.

**Nutzer des Fahrzeuges** ist der Vertragspartner des Versicherungsnehmers, der berechtigt ist, das Fahrzeug zu nutzen.

**Panne** ist jeder plötzliche Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der zum sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeuges führt. Als Panne gilt auch, wenn ein fahrbereites Fahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gefahren werden darf.

**Sie** sind die versicherte Person

**Standort** ist der Ort in Deutschland, an dem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist

**Unfall** ist jedes plötzlich, unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignis.

**Versicherungsnehmer** ist die FVO Versicherungsmakler GmbH & Co. KG, Carl-Zeiss-Str. 49, 85521 Riemerling

**Versicherer/ROLAND/Wir** ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

Leistungen FVO - Schutzbrief für Taxiunternehmen

## Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft (CoC - Code of Conduct)** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter [http://www.roland-schutzbrief.de/datenschutz\\_3/](http://www.roland-schutzbrief.de/datenschutz_3/) abrufen können.

Ebenfalls im Internet unter der angegebenen URL abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG  
Kundenservice  
50664 Köln  
Telefon: 0221 8277-500  
Telefax: 0221 8277-460

E-Mail: [service@roland-schutzbrief.de](mailto:service@roland-schutzbrief.de)